

Reglement der Industriekommission

Art. 1 Name

1. Unter der Bezeichnung „Industriekommission“, abgekürzt “InKo“, besteht eine Kommission der Vereinigung der Studierenden der Chemie, Biochemie - Chemische Biologie, Chemieingenieurwissenschaften und interdisziplinären Naturwissenschaften an der ETH Zürich, abgekürzt VCS, im Sinne von Art. 26 - 30 der VCS-Statuten.

Art. 2 Tätigkeit

1. Die InKo fördert den Kontakt zwischen den Studierenden und der Industrie.
2. Die InKo kümmert sich um Belange des Sponsorings zu Gunsten der Vereinsaktivitäten.
3. Die InKo ist verantwortlich für die Durchführung von Exkursionen.
4. Das Präsidium der InKo stellt die Kommunikation zwischen Chemtogether und der VCS sicher.
5. Die InKo hilft bei der Organisation und Durchführung der Kontaktmesse *Chemtogether*. Das Präsidium der InKo ist verantwortlich für die Kommunikation zwischen dem VCS Vorstand und der *Chemtogether*.
6. Die InKo unterstützt den/die ChefredakteurIn des Informationsorgans der VCS bezüglich Sponsoring und Inseratsvermittlung.
7. Das Präsidium der InKo organisiert zusammen mit dem Präsidium der BAMK und dem/der IT-Verantwortlichen der VCS einen Zusammenfassungspreis zur Auszeichnung der besten Zusammenfassungen.
8. Die InKo unterstützt die KofiB bei allen Firmenbesuchen, die in Bezug mit Austausch in Zürich stehen.

Art. 3 Mitgliedschaft

1. Das Kommissionspräsidium entscheidet über die Kommissionsmitglieder. Die Kommissionsarbeit ist grundsätzlich offen für alle Mitglieder der VCS nach Art. 4 der VCS-Statuten, sowie weiteren, dem Kommissionspräsidium als angemessen wirkenden Personen. Ausnahmen und Ausschluss obliegen dem dem Kommissionspräsidium..
2. Das Kommissionspräsidium wird durch die Generalversammlung der VCS gewählt.
3. Zur Rekrutierung neuer Kommissionsmitglieder müssen zumindest anschliessend zur Generalversammlung Listen aufliegen.

Art. 4 Organisation

1. Die InKo lädt den VCS-Vorstand zu allen Sitzungen ein, erstattet ihm Bericht und stellt ihm ihre Protokolle zu.
2. Die InKo informiert den VCS-Vorstand über alle anstehenden Aktivitäten.
3. Der InKo-Präsident legt zu jeder ordentlichen Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.

Art. 5 Finanzen

1. Die Quästur liegt bei der VCS-Quästur.
2. Das Kommissionspräsidium der InKo verfügt über alle der InKo überlassenen Budgetposten sowie Kommissionsspesen des VCS-Budgets. Weitere Ausgaben sind nur in Übereinkommen mit dem VCS-Vorstand und Art. 24 der VCS-Statuten möglich.
3. Die InKo führt für jeden Anlass eine detaillierte Einnahmen- und Ausgabenliste (nach den Vorgaben der VCS-Quästur), die sie anschliessend zusammen mit allen Rechnungen und Quittungen der VCS-Quästur übergibt.

Art. 6 Schlussbestimmungen

1. Das vorliegenden Reglement wurde von der Generalversammlung an ihrer Sitzung am 04. Oktober 2023 einer Revision unterzogen und genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 05. Oktober 2023 und tritt ab dem 05. Oktober 2023 in Kraft.